

Merkblatt zur schulpraktischen Ausbildung

gemäß Lehrer-Qualifizierungsverordnung¹

in **einem** Fach oder einer Fachrichtung oder in **zwei** Fächern, zwei Fachrichtungen, einer Fachrichtung und einem Fach oder einem Förderschwerpunkt und Fach

Ausbildungsbeginn: 10. August 2026

Bewerbungsschluss: 1. März 2026

1 Zulassungsvoraussetzungen für eine schulpraktische Ausbildung

Die Zulassung zur schulpraktischen Ausbildung **in einem Fach oder in einer Fachrichtung** an Oberschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen wird im Rahmen der Ausbildungskapazität auf Antrag zugelassen, wer eine Grundqualifikation

- gemäß [§ 2 Abs. 2 Nr. 4 oder 5 LehrerQualiVO](#) als Freundschaftspionierleiterin oder Freundschaftspionierleiter oder gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 als Erzieherin oder Erzieher mit Fachschulabschluss nachweist und eine unbefristete Lehrerlaubnis für das Fach oder die Fachrichtung, für das oder die die Zulassung zur schulpraktischen Ausbildung angestrebt wird, erlangt hat,
- gemäß [§ 2 Abs. 2 Nr. 7 LehrerQualiVO](#) als Berufspädagogin oder Berufspädagoge nachweist, eine Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, einer weiteren Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt aufgrund eines Feststellungsverfahrens nach dieser Verordnung erlangt hat und eine unbefristete Lehrerlaubnis für das Fach oder die Fachrichtung, für das oder die die Zulassung zur schulpraktischen Ausbildung angestrebt wird, erlangt hat,
- gemäß [§ 2 Abs. 3 LehrerQualiVO](#) als Seiteneinsteigerin oder Seiteneinsteiger nachweist und eine unbefristete Lehrerlaubnis für das Fach oder die Fachrichtung, für das oder die die Zulassung zur schulpraktischen Ausbildung angestrebt wird, erlangt hat,
- gemäß [§ 2 Abs. 3 LehrerQualiVO](#) als Seiteneinsteigerin oder Seiteneinsteiger nachweist und eine damit verbundene Ausbildung vorweist, die nach Inhalt und Umfang nicht wesentlich abweicht von einer entsprechenden Ausbildung nach der Lehramtsprüfungsordnung I in dem Fach oder der Fachrichtung, für das oder die die Zulassung zur schulpraktischen Ausbildung angestrebt wird, oder
- gemäß [§ 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2 LehrerQualiVO](#) als Fachlehrkraft nachweist, eine unbefristete Lehrerlaubnis für das Fach oder die Fachrichtung, für das oder die die Zulassung zur schulpraktischen Ausbildung angestrebt wird, erlangt hat und eine Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, einer weiteren Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt aufgrund eines Feststellungsverfahrens nach dieser Verordnung erlangt hat

und als Lehrkraft im Freistaat Sachsen unbefristet² an einer Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes tätig ist.

Zu einer schulpraktischen Ausbildung **in zwei Fächern, zwei Fachrichtungen, einer Fachrichtung und einem Fach oder einem Förderschwerpunkt und einem Fach** wird im Rahmen der Ausbildungskapazität auf Antrag zugelassen, wer eine Grundqualifikation gemäß

¹ [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften an Schulen im Freistaat Sachsen \(Lehrer-Qualifizierungsverordnung – LehrerQualiVO\) vom 26.03.2020, geändert am 11.10.2023](#)

² Die Bewerbung kann während der Probezeit eingereicht werden. Die Zulassung wäre erst nach erfolgreich durchlaufender Probezeit möglich.

- [§ 2 Abs. 1 Nummer 1 LehrerQualiVO](#) als Lehrkraft mit einer ersten Staatsprüfung für ein Lehramt,
- [§ 2 Abs. 1 Nummer 2 LehrerQualiVO](#) als Lehrkraft mit lehramtsbezogenem Abschluss,
- [§ 2 Abs. 3 LehrerQualiVO](#) als Seiteneinsteigerin oder Seiteneinsteiger nachweist **und**
 - a) eine unbefristete Lehrerlaubnis für zwei Fächer, zwei Fachrichtungen, eine Fachrichtung und ein Fach oder einen Förderschwerpunkt und ein Fach, für die die Zulassung zur schulpraktischen Ausbildung angestrebt wird, erlangt hat, oder
 - b) eine damit verbundene Ausbildung vorweist, die nach Inhalt und Umfang nicht wesentlich abweicht von einer entsprechenden Ausbildung nach der Lehramtsprüfungsordnung I³ jeweils in den zwei Fächern, zwei Fachrichtungen, der Fachrichtung und dem Fach oder dem Förderschwerpunkt und dem Fach, für die die Zulassung zur schulpraktischen Ausbildung angestrebt wird, oder
- eine Grundqualifikation gemäß [§ 2 Abs. 4 Nummer 3 LehrerQualiVO](#) nachweist sowie eine unbefristete Lehrerlaubnis erlangt hat für einen Förderschwerpunkt und ein Fach, für die die Zulassung zur schulpraktischen Ausbildung angestrebt wird

und als Lehrkraft im Freistaat Sachsen unbefristet⁴ an einer Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes tätig ist.

2 Bewerbung

Die Zulassung zur schulpraktischen Ausbildung ist bis zum **1. März 2026 (Ausschlussfrist)** unter Verwendung des elektronisch bereitgestellten Formulars zu beantragen:

Schulportal: <https://www.schulportal.sachsen.de/lapo2/anmeldung/>

Dem Antrag sind beizufügen:

- (1) ein tabellarischer Lebenslauf,
- (2) die Zeugnisse der gemäß [§ 11 Abs. 1 und 2 LehrerQualiVO](#) nachzuweisenden Qualifikationen jeweils als amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift,
- (3) der Nachweis über die Tätigkeit als Lehrkraft⁵ und den Beschäftigungsumfang, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller an einer Schule in freier Trägerschaft tätig ist.

Die Bewerberinnen und Bewerber füllen das elektronisch bereitgestellte Formular aus und laden die notwendigen Dokumente dort hoch. Ein Ausdrucken der Unterlagen **für Bewerberinnen und Bewerber von Schulen in öffentlicher Trägerschaft** ist nicht notwendig.

Da dem Landesamt für Schule und Bildung u. a. keine Personalunterlagen von Lehrkräften an **Schulen in freier Trägerschaft** vorliegen, druckt die Bewerberin bzw. der Bewerber bitte den Antrag aus, unterschreibt ihn und fügt die notwendigen Dokumente an. Der ausgedruckte und unterschriebene Antrag ist zusammen mit den, von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft gemäß [§ 12 Abs. 1 LehrerQualiVO](#) beizufügenden Unterlagen und dem ausgefüllten Schulleitervotum bis spätestens **1. März 2026 (Ausschlussfrist)** an die bzw. den für sie bzw. ihn regional zuständige Koordinatorin bzw. zuständigen Koordinator für den Seiteneinstieg am Standort des Landesamtes für Schule und Bildung einzureichen. Maßgeblich ist der Eingangsstempel des Landesamtes, nicht

⁴ Die Bewerbung kann während der Probezeit eingereicht werden. Die Zulassung wäre erst nach erfolgreich durchlaufender Probezeit möglich.

⁵ Der Arbeitsvertrag oder ein anderer Nachweis über die Tätigkeit der Lehrkraft von der Schulleitung der Schule in freier Trägerschaft.

der Poststempel. Von Bewerberinnen und Bewerbern aus Schulen in freier Trägerschaft sind alle Unterlagen im Original, als amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift vorzulegen.

Amtliche Beglaubigungen der Unterlagen können nur von den nach landesrechtlichen Bestimmungen befugten Behörden erstellt werden. Dies sind nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden im Freistaat Sachsen⁶ u. a. die Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen sowie die Behörden der Gemeinden, Verwaltungsverbände und Landkreise. Beglaubigungen sonstiger Behörden (einschließlich Hochschulverwaltungen) außerhalb ihrer sachlichen Zuständigkeit werden auch anerkannt.

3 Zulassungsverfahren

Über den Antrag auf Zulassung zur schulpraktischen Ausbildung, **Ausbildungsbeginn 10. August 2026**, entscheidet das Landesamt für Schule und Bildung. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Ausbildungskapazitäten. Die vorgehaltenen Teilnehmerplätze sind auf die Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft entsprechend der Schülerzahl in der jeweiligen Schulart im Freistaat Sachsen zu verteilen. Die schriftliche Bekanntgabe der Entscheidung über das Ergebnis der Bewerbung erfolgt ab **April 2026**.

¹Ist die Zahl der Antragstellenden von Schulen in **öffentlicher Trägerschaft** höher als die Anzahl der ihnen zustehenden Teilnehmerplätzen, werden diese nach Bedarf, Eignung und Befähigung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers vergeben. ²Das Vorliegen einer Schwerbehinderung, die Anzahl der früheren mangels Teilnehmerplätze erfolglosen Anträge, der gegenwärtige oder verbindlich vorgesehene dienstliche Einsatz und die Stellungnahme der Schulleiterin bzw. des Schulleiters werden bei Gleichrangigkeit von Antragstellenden gemäß Satz 1 berücksichtigt. Im Übrigen entscheidet das Los.

Übersteigt die Anzahl der Antragstellenden von **Schulen in freier Trägerschaft** die Anzahl der Teilnehmerplätze, entscheidet das Los. Ist die Zahl der Antragstellenden von Schulen in öffentlicher Trägerschaft geringer als die Anzahl der ihnen gemäß [§ 5 Abs. 3 LehrerQualiVO](#) zustehenden Teilnehmerplätze, können freie Plätze an Antragstellende von Schulen in freier Trägerschaft vergeben werden. Die Zulassung an einer Schule in freier Trägerschaft kann nur erfolgen, wenn an der Schule die Lehrproben nach [§ 16 Abs. 1 LehrerQualiVO](#) Lehrer möglich sind.

4 Ziel der schulpraktischen Ausbildung

Das Ziel der schulpraktischen Ausbildung besteht im Erwerb der pädagogischen, fach- und berufsfelddidaktischen und schulrechtlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse aus einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Ausbildung oder der Erfahrungen aus der praktischen Tätigkeit an der Schule in engem Bezug zur Schulpraxis, so dass die Bewerberinnen und Bewerber eigenverantwortlich und erfolgreich den Erziehungs- und Bildungsauftrag als Lehrkraft wahrnehmen können.

5 Ablauf der schulpraktischen Ausbildung

Die schulpraktische Ausbildung dauert zwei Unterrichtshalbjahre und beinhaltet einen schulpraktischen Teil an der Schule sowie einen theoretischen Teil an einer der Lehrerbildungsstätten am Landesamt für Schule und Bildung. Die schulpraktische Ausbildung beginnt am **10. August 2026**

⁶ [Beglaubigungsverordnung](#) – BeglVO vom 1. April 1998 (SächsGVBl. S. 154), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 409) geändert worden ist

und endet im Regelfall mit Ablauf des letzten Schultages (Zeugnisdatum) des ersten **Unterrichtshalbjahres des Schuljahres 2026/27**.

Der schulpraktische Teil findet an der Schule statt, an der die Bewerberin bzw. der Bewerber eingesetzt ist; er erfolgt innerhalb ihres bzw. seines Regelstundenmaßes mit selbstständigem Lehrauftrag. Die Ausbildung an der Ausbildungsstätte umfasst didaktische und bildungswissenschaftliche Schwerpunkte in Bezug auf das von der Bewerberin bzw. vom Bewerber gewählte Fach oder die berufliche Fachrichtung bzw. auf die beiden gewählten Fächer oder Fachrichtungen, auf die gewählte Fachrichtung und das Fach oder auf den gewählten Förderschwerpunkt und das Fach. Der theoretische Teil wird zusätzlich zum Regelstundenmaß geleistet.⁷ Dafür steht ein Wochentag zur Verfügung.

Die Ausbildung für die **Schulart Oberschule bzw. Gymnasium** erfolgt im Ausbildungsjahr 2026/2027 an den Ausbildungsstätten Dresden und Löbau, Leipzig sowie Chemnitz, die Ausbildung für die **Schulart berufsbildende** Schulen nur an der Lehrerausbildungsstätte Dresden. Die Ausbildung in der **Schulart Grundschule** erfolgt an den Lehrerausbildungsstätten Annaberg-Buchholz, Chemnitz, Dresden und Löbau sowie Leipzig und die Ausbildung für die **Schulart Förderschule** in Chemnitz, Leipzig und Löbau.

Das Landesamt für Schule und Bildung bestimmt, welcher Ausbildungsstätte die Bewerberin bzw. der Bewerber in Abhängigkeit von den Zulassungszahlen für die Schularten und die Unterrichtsfächer/Fachrichtungen/Förderschwerpunkte zugewiesen wird, sofern für die betreffende Schulart verschiedene Ausbildungsstätten möglich sind.

6 Schulpraktische Prüfung

Die schulpraktische Prüfung als Abschluss der schulpraktischen Ausbildung setzt sich, in Abhängigkeit von der Fächerzahl, aus einer bzw. zwei Prüfungslehrprobe/n und einer bis zwei mündlichen Prüfung/en zusammen.

Wird der Abschluss der schulpraktischen Ausbildung gemäß [§ 11 Abs. 1 LehrerQualiVO](#) in einem **Fach oder einer Fachrichtung** angestrebt, sind folgende Prüfungen zu absolvieren:

Prüfungslehrproben:

- an Oberschulen eine Prüfungslehrprobe in dem Fach der schulpraktischen Ausbildung und eine mündliche Prüfung.
- an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen in dem Fach oder in der Fachrichtung zwei Prüfungslehrproben und eine mündliche Prüfung. Am Gymnasium ist jeweils eine Prüfungslehrprobe in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II abzulegen.

Mündliche Prüfungen:

Die mündliche Prüfung schließt die Didaktik des Faches oder der Fachrichtung einschließlich der Bildungswissenschaften ein. Sie dauert 30 Minuten. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer wird einzeln geprüft.

Wird der Abschluss der schulpraktischen Ausbildung in **zwei Fächern, zwei Fachrichtungen, einer Fachrichtung und einem Fach oder einem Förderschwerpunkt und einem Fach** angestrebt, sind folgende Prüfungen zu absolvieren:

⁷ Zur Regelung von Anrechnungen siehe [Sächsische Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2025 (SächsGVBl. S. 91).

Prüfungslehrproben:

- an Grundschulen je eine Prüfungslehrprobe in den Unterrichtsfächern Deutsch oder Sorbisch und Mathematik; eine der Prüfungslehrproben wird in der Regel in der Klassenstufe 1 oder 2 durchgeführt,
- an Oberschulen: eine Prüfungslehrprobe in jedem der Unterrichtsfächer,
- an Förderschulen: zwei Prüfungslehrproben in unterschiedlichen Klassenstufen im Unterrichtsfach der Oberschule oder in zwei Unterrichtsfächern der Grundschule,
- an Gymnasien: eine Prüfungslehrprobe in jedem der Unterrichtsfächer; eine der Prüfungslehrproben wird in der Sekundarstufe II durchgeführt, und
- an berufsbildenden Schulen: eine Prüfungslehrprobe in jedem der Unterrichtsfächer oder beruflichen Fachrichtungen in der Regel in unterschiedlichen Klassen- oder Jahrgangsstufen verschiedener Schularten der berufsbildenden Schulen.

Mündliche Prüfungen:

- an Grundschulen: zwei Prüfungen in der Grundschuldidaktik, jeweils eine im Gebiet Sachunterricht und einem weiteren Gebiet der Grundschule oder dem gewählten Fach, sofern es nicht Deutsch, Sorbisch oder Mathematik ist, einschließlich der Bildungswissenschaften,
- an Oberschulen und an Gymnasien: jeweils eine Prüfung in den Schwerpunkten der Didaktiken der Fächer einschließlich der Bildungswissenschaften,
- an Förderschulen: eine Prüfung in dem Förderschwerpunkt und eine Prüfung in der Didaktik des Faches der Oberschule oder in der Grundschuldidaktik einschließlich der Bildungswissenschaften,
- an berufsbildenden Schulen: jeweils eine Prüfung in den Didaktiken der beruflichen Fachrichtung und des allgemeinbildenden Faches oder der gewählten Vertiefungsrichtung der beruflichen Fachrichtung einschließlich der Bildungswissenschaften und
- in allen Schularten: die Schulrechtsprüfung⁸.

Für die Durchführung der Prüfungslehrprobe(n) gilt [§ 17 Abs. 2 bis 7 der Lehramtsprüfungsordnung II](#), für die mündlichen Prüfung(en) [§ 20 der Lehramtsprüfungsordnung II](#) entsprechend.⁹

7 Zeugnis

Lehrkräfte, die die schulpraktische Prüfung nach [§ 16 LehrerQualiVO](#) bestanden haben, erhalten ein **Qualifizierungszeugnis** des Landesamtes für Schule und Bildung. Dieses bestimmt den Zeitpunkt der Übergabe.

Das Qualifizierungszeugnis weist die Lehrbefähigung in dem geprüften Fach, der geprüften Fachrichtung oder in den geprüften Fächern, den geprüften Fachrichtungen, in einer geprüften Fachrichtung und einem Fach oder in einem geprüften Förderschwerpunkt und einem Fach aus.

8 Koordinatoren für den Seiteneinstieg

⁸ Schulpraktische Prüfung als eine mündliche Prüfung gem. § 16 Abs. 1 LehrerQualiVO i. V. m. § 16 Abs. 5 LehrerQualiVO, § 20 Abs. 1 Nr. 5 LAPO II.

⁹ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Absolventinnen und Absolventen mit Masterabschluss sowie die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung II – LAPO II) erlassen als Artikel 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zu Anpassungen in der Lehrkräfteaus- und -weiterbildung vom 11. Oktober 2023.

Ansprechpartner für Fragen vor Beginn des Zulassungsverfahrens

- Standort Bautzen: **Angela Andrich**
Tel. +49 3591 621-401
E-Mail: Angela.Andrich@lasub.smk.sachsen.de
LANDESAMT FÜR SCHULE UND BILDUNG
Abteilung 4
Angela Andrich
Postfach 23 01 20
01127 Dresden
- Standort Chemnitz: **Sascha Faikosch**
Tel. +49 371 5366-160
E-Mail: Sascha.Faikosch@lasub.smk.sachsen.de
LANDESAMT FÜR SCHULE UND BILDUNG
Abteilung 4
Herr Sascha Faikosch
Postfach 13 34
09072 Chemnitz
- Standort Dresden: **Jordan Zaby**
Tel. +49 351 8439-482
E-Mail: Jordan.Zaby@lasub.smk.sachsen.de
LANDESAMT FÜR SCHULE UND BILDUNG
Abteilung 4
Herrn Jordan Zaby
Postfach 23 01 20
01127 Dresden
- Standort Leipzig: **Julia Schleier**
Tel. + 49 341 4945-784
E-Mail: Julia.Schleier@lasub.smk.sachsen.de
LANDESAMT FÜR SCHULE UND BILDUNG
Abteilung 4
Postfach 10 06 53
04006 Leipzig
- Standort Zwickau: **Yvonne Möller**
Tel. +49 375 4444-187
E-Mail: Yvonne.Moeller@lasub.smk.sachsen.de
LANDESAMT FÜR SCHULE UND BILDUNG
Abteilung 4
Frau Yvonne Möller
Postfach 13 34
09072 Chemnitz

Ansprechperson für **ausländische** Lehramtsabschlüsse:

Tobias Hertel

Koordinator für ausländische Lehramtsabschlüsse
tobias.hertel@lasub.smk.sachsen.de

LANDESAMT FÜR SCHULE UND BILDUNG
Abteilung 4
Tobias Hertel
Postfach 13 34
09072 Chemnitz